

Ratgeber

Die Abzüge prüfen und Steuern sparen

Wer Steuern sparen will, muss sich bis zum Jahresende Gedanken machen, wie er bei der nächsten Steuererklärung das steuerbare Einkommen reduzieren will.

Adolf Beeler

Der grösste Fehler bei den Steuern besteht nämlich darin, die laufende Steuererklärung auszufüllen, abzuschicken und auf die Formulare des nächsten Jahres zu warten. Wer jetzt noch handelt, kann sich bis Weihnachten mit den folgenden Tipps noch selber beschenken.

Generelle Tipps und was alles einzureichen ist

Um von den nachstehenden Tipps zu profitieren, ist es wichtig, die entsprechenden Belege möglichst laufend einzufordern und geordnet aufzubewahren. Dies ermöglicht, dass Sie in der nächsten Steuererklärung die Beilagen vollständig und übersichtlich mitsenden können. Sie vermeiden damit unangenehme Rückfragen und erleichtern dem Steuerbeamten die Arbeit. Damit schaffen Sie Goodwill und vermeiden Unklarheiten. Grundsätzlich sind alle deklarierten effektiven Einkünfte und Abzüge durch Belege nachzuweisen. Folgende Belege sind dem Steueramt zwingend zuzustellen:

- Lohn-/Rentenausweise,
- Taggeldabrechnungen
- Zinsabrechnungsbelege zu Festgeldern/Obligationen
- Originalbescheinigungen von Lotteriegewinnen
- Weiterbildungskosten
- Beitrag Säule 3a
- Pensionskasseneinkauf
- Prämienverbilligungen
- Unterstützungsleistungen, Kinderbetreuung
- Bescheinigungen zu Lebensversicherungen
- Selbstständigerwerbende haben zudem die notwendigen Unterlagen zu Einkommen und Vermögen aus der Geschäftstätigkeit beizulegen.

Beim Abzug der effektiven Liegenschaftsunterhaltskosten, gemeinnützigen Zuwendungen oder ungedeckten Krankheitskosten genügt in der Regel eine detaillierte Aufstellung. Die Belege sind jedoch aufzubewahren und dem Steueramt wenn verlangt noch nachzureichen. Bei jährlich wiederkehrenden Abzügen wie Unterhaltszahlungen ist beim erstmaligen Abzug eine Kopie des Scheidungs- oder Trennungsurteils beizulegen.

Wichtig: Das Steueramt sendet die eingereichten Originalbeilagen nicht zurück und vernichtet diese nach der Bearbeitung. Reichen Sie somit dem Steueramt lediglich Kopien ein (ausser das Steueramt verlangt speziell den Originalbeleg wie zum Beispiel beim Lotteriegewinn).

Was es bei Spenden zu beachten gibt

Der Bund und der Kanton Zug gestatten einen Abzug für gemeinnützige Zuwendungen, sprich Spenden. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass die Zahlung an eine Institution geleistet wird, die aufgrund ihres gemeinnützigen Zweckes steuerbefreit ist (Caritas, Am-



Adolf Beeler: Mit seinen Tipps kann man Steuern schon sparen, bevor die Steuererklärung ausgefüllt werden muss. Denn nur mit richtiger Planung kommt man wirklich richtig weit.

Bild: Daniel Frischerz

nesty International, Schweizerisches Rotes Kreuz, Winterhilfe, LZ Weihnachtsaktion). Abzugsfähig sind auch die freiwilligen Geldleistungen an öffentliche Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinden sowie deren Anstalten). In der Regel sind Zuwendungen an Institutionen, die Kultuszwecke verfolgen (Kirchen, Spezialschulen, Religionsgemeinschaften, Sportvereine), nicht abzugsfähig. Die Steuerverwaltungen

«Neben Bargeld können auch übrige Vermögenswerte gespendet und abgezogen werden.»

führen Listen über jene Institutionen, welche gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen. Bei Bund und Kanton können maximal 20 Prozent des massgebenden Reineinkommens geltend gemacht werden. Der Gesamtbetrag der im Laufe des Steuerjahres geleisteten Zuwendungen muss sich auf mindestens 100 Franken belaufen. Achtung: Neben Bargeld können auch übrige Vermögenswerte wie Grundstücke, Liegenschaften oder Kunstgegenstände gespendet und abgezogen werden. Die freiwilligen Zuwendungen sind in der Steuererklärung detailliert auf-

zuführen. Die Belege sind jedoch nur auf Verlangen der Steuerverwaltung einzureichen.

Spenden und Mitgliederbeiträge an politische Parteien

Bei der Kantonssteuer können geleistete Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zu maximal 20 000 Franken mit einem Sonderabzug steuerlich geltend gemacht werden. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der maximale Steuerabzug 10 100 Franken. Falls Sie im Jahr 2017 eine offizielle politische Partei unterstützt haben, sammeln Sie die Belege, machen Sie eine Aufstellung, und tätigen Sie gemäss den vorstehenden Ausführungen einen Abzug in der nächsten Steuererklärung.

Krankheitskosten und ungedeckte Arztkosten

Sofern ungedeckte Arzt- und Zahnarztkosten den steuerlichen Selbstbehalt (5 Prozent des steuerbaren Reineinkommens) übersteigen, können diese steuerlich geltend gemacht werden. Achten Sie darauf, dass die Rechnungen alle bis Ende Jahr bezahlt werden, weil steuerlich das Zahlungsdatum massgebend ist.

Wie mit Zahlungen in die Säule 3a gespart werden kann

Der Maximalbetrag für 2017 beträgt für Angestellte (Ehemann und Ehefrau, falls für beide zutreffend) je 6768 Franken und für Selbstständiger-

werbende 33 840 Franken. Solche Einzahlungen sind vollumfänglich steuerlich absetzbar und müssen spätestens am 31. Dezember bei der Bank/Versicherung gutgeschrieben sein. Wichtig: Es kann über das ordentliche Rentenalter hinaus mit der Säule 3a steuerprivilegiert gespart werden. Wer nach Erreichen von Alter 64 bei Frauen und 65 bei Männern weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgeht, darf längstens bis Alter 69 bei Frauen und 70 bei Männern abzugsfähige Einzahlungen leisten und den Bezug der Altersleistung bis zu diesem Zeitpunkt hinausschieben. Aufgepasst: Wer die flüssigen Mittel zur Verfügung hat, sollte die Einzahlung für das kommende Jahr bereits im Januar vornehmen: Die Verzinsung ist im Vergleich zu ähnlichen Anlagen (zum Beispiel Sparkonto) deutlich höher. Zudem sind die Zinsen in der Säule 3a steuerfrei.

Steuerabzüge bei Einkäufen in die Pensionskasse

Sofern Sie eine nachgewiesene Beitragslücke haben (Ihre Pensionskasse weiss Bescheid), können Sie noch bis zum Jahresende Einkäufe leisten, welche in der nächsten Steuererklärung vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden können. Zahlen Sie die Beiträge spätestens am 15. Dezember ein, damit Sie sicher sind, dass Ihnen die Beträge noch für 2017 gutgeschrieben werden. Je nach Einkommenshöhe kann der

bei den Steuern im Kanton Zug sofort eingesparte Betrag bis zu 25 Prozent der Einzahlung ergeben.

Mit Renovationen können Steuern gespart werden

Allgemeine Spartipps: Sofern die in diesem Jahr ausgeführten Unterhaltsarbeiten die zulässige Unterhaltspauschale übersteigen, so empfiehlt es sich, alle noch ausstehenden Handwerkerrechnungen bis zum 31. Dezember zu bezahlen. Andernfalls sind diese Rechnungen im Folgejahr möglicherweise durch die (höhere) Pauschale abgegolten und fallen steuerlich ins Niemandsland. Bei grösseren Re-

«Bei Gebäuden können Auslagen für energiesparende Massnahmen von den Einkommenssteuern voll abgezogen werden.»

novationsaufwendungen empfiehlt es sich dagegen, diese Kosten auf zwei oder mehrere Steuerperioden aufzuteilen. Auf diese Weise können Sie den progressiven Steuertarif während mehrerer Perioden reduzieren, was zusätzliche Steuerersparnisse bedeutet. Verlangen Sie in einem solchen Fall auf Ende Jahr eine Akonto- oder Vorauszahlungsrechnung. Den Rest bezahlen Sie dann anhand der Schlussrechnung im Folgejahr.

Was kann überhaupt abgezogen werden? Hier ein paar Beispiele, falls Sie die effektiven Kosten geltend machen:

- Gleichwertiger Ersatz von Einrichtungen (Geschirrspüler, Kühlschrank, Parkett)
- Reparaturen und Renovationen (Wände neu streichen, Heizung reparieren)
- Betriebskosten (Kaminfeger, Hauswart)
- Versicherungsprämien (Gebäudeversicherung, Gebäudehaftpflicht)
- Verwaltungskosten

Energiesparende Massnahmen bei Gebäuden

Bei bestehenden Gebäuden können Auslagen für energiesparende Massnahmen (Wärmeisolierung, alternative Energiequellen) bei den Einkommenssteuern voll abgezogen werden. Der Abzug ist in dem Masse zu kürzen, als die Auslagen durch öffentliche oder private Beiträge subventioniert werden. Führen Sie noch bis Ende Jahr solche Leistungen aus, können Sie bereits im kommenden Frühjahr beim Ausfüllen der Steuererklärung steuerlich davon profitieren.

Tipps für Zuger KMU-Inhaber mit AG oder GmbH

Im Kanton Zug gilt: Wer an einer juristischen Person, wie einer AG oder GmbH, mit mindestens 10 Prozent beteiligt ist, muss vereinnahmte Dividenden nur zu 50 Prozent versteuern. Bei der direkten Bundessteuer ist der Dividendenrabatt 40 Prozent beziehungsweise 50 Prozent, je nachdem ob die Beteiligung zum Privat- oder Geschäftsvermögen gehört. Für Zuger KMU-Inhaber mit einer

AG oder GmbH empfiehlt es sich, möglicherweise bis Ende Jahr eine Dividende statt eines Bonus, welcher zusätzlich mit Sozialversicherungen belastet wird, zu beziehen.

Damit die Pensionierung nicht zu höheren Steuern führt

Falls Sie nächstes Jahr pensioniert werden, lohnt es sich, allenfalls das Säule-3a-Guthaben noch in diesem Jahr zu beziehen. Denn für die Berechnung des Steuertarifes werden alle Vorsorge-Kapitalbezüge (Pensionskasse, Freizügigkeitsguthaben, Säule 3a) eines Kalenderjahres zusammengezählt. Aufgrund der progressiven Tarife führt dies in der Regel zu einer höheren Steuerbelastung.

Heirat kann zu einer höheren Steuerbelastung führen

Im Kanton Zug gilt, dass bei Heirat für die Besteuerung während der gesamten Steuerperiode die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode, also am 31. Dezember, massgebend sind. Wer also beispielsweise am 15. Dezember 2017 heiratet, hat für das gesamte Steuerjahr 2017 die Einkünfte und das Vermögen zusammenzurechnen und gemeinsam zu versteuern. Sind beide voll erwerbstätig, kann dies aufgrund der Steuerprogression zu einer spürbaren Mehrbelastung führen. Bei Hochzeit im Januar 2018 können die gesamten Einkünfte 2017 getrennt und zu einem tieferen Progressionstarif abgerechnet werden. Ziehen die Eheleute zusammen, so ist für die Besteuerung entscheidend, wo sich am 31. Dezember der gemeinsame Wohnort befindet. Dort werden die Eheleute für die gesamte Steuerperiode 2017 gemeinsam besteuert.

Was es bei einem Umzug zu beachten gibt

Wer auf das Jahresende hin umzieht, sollte darauf achten, wo er am 31. Dezember seinen Wohnsitz hat. Der genannte Stichtag entscheidet, in welchem Kanton oder in welcher Gemeinde man für das gesamte abgelaufene Jahr seine Steuern bezahlt. Beispiel: Sie ziehen am 20. Dezember 2017 von Zug nach Zürich. Sie bezahlen für das Jahr 2017 Ihre gesamten Steuern in Zürich. Der umgekehrte Fall gilt sinngemäss. Je nach kantonalem Steuertarif ist mit der Anmeldung am neuen Wohnort bis Januar zu warten oder die Anmeldung bereits im Dezember vorzunehmen. Achtung: Der Lebensmittelpunkt muss tatsächlich von einem Wohnort zu einem anderen Wohnort verlegt und allenfalls mit geeigneten Unterlagen (Mietvertrag) nachgewiesen werden. Nur die Papiere verlegen funktioniert somit nicht.

Zur Person

Adolf Beeler ist Inhaber der Beeler + Beeler Treuhand AG in Rotkreuz. Der Steuerexperte ist auch Autor des «Zuger Steuerratgebers». Dort findet man weitergehende Informationen. Der Steuerratgeber ist unter www.beeler.ch als kostenloser Download verfügbar. pd